

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie und des Fachbereichs Mathematik der Freien Universität Berlin sowie der Fakultätsrat der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) am 07. Juli 2008 folgende Satzung erlassen*).

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 11. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Mathematik und Informatik und Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité).

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Bioinformatik

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Mathematik und Informatik und Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für Bachelorstudiengang Bioinformatik gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),

2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),

3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden auf Grund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die Fächer Mathematik im Leistungskurs und Informatik bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren.

b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

a) Nach Abs. 1 Nr. 3 werden 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten.

b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von den Dekaninnen oder den Dekanen des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität sowie der Dekanin oder des Dekans der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) bestellt. Die Beauftragten müssen im Bachelorstudiengang Bioinformatik prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung -, für die Leitung der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) in deren Auftrag, auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in den Verwaltungen des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Mitteilungsblatt der Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2008

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**